

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

L. Jahrgang Nr. 11



Ausgegeben in Gifhorn am 27.10.2023

### Inhaltsverzeichnis

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- - -

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

- - -

STADT WITTINGEN

Flächennutzungsplan, 45a. Änderung

437

Bebauungsplan „Steinhaufenacker“ – 1. Änderung

437

4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bauungsplans „Kita Schützenstraße“

438

Bebauungsplan Nr. 10 „Industriegebiet Süd“, 4. Änderung und Erweiterung der Stadt Wittingen, Ortschaft Knesebeck

440

Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Knesebeck“, zugleich 1. Änderung des Bauungsplanes „Sondergebiet Steinkamp“, Ortschaft Knesebeck

441

GEMEINDE SASSENBURG

- - -

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gemeinde Osloß

Hundsteuersatzung

441

Vergnügungssteuersatzung

447

SAMTGEMEINDE BROME

Öffentliche Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

454

Straßenreinigungssatzung

454

1. Änderungsverordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

457

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung mit Anlagen

461

Gemeinde Ehra-Lessien	Öffentliche Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	476
	Hundesteuersatzung	476
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Steinhorst	Widmung Gemeindestraße „Erlengrund“	480
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL - - -		
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010	481
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Vordorf	Bebauungsplan „Pferdehof Rethen“	481
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Schönewörde	Widmung Gemeindestraße „Apfelchaussee“	482
Gemeinde Wagenhoff	Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020	483

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Kirchenamt in Gifhorn	Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck	483
	Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck	498

## **A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

- - -

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

#### **Flächennutzungsplan, 45a. Änderung, Stadt Wittingen**

Die vom Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 29.06.2023 beschlossene 45a. Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Begründung wurde vom Landkreis Gifhorn am 12. September 2023 (Aktenzeichen 6121-02/10/45a) gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung in der genehmigten Fassung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>1</sup>

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB für die 45a. Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht. Die 45a. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Der Flächennutzungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gern. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ergänzend wird die in Kraft getretene 45a. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung unter [www.wittingen.eu](http://www.wittingen.eu) >Bauleitplanung > Planbeteiligung online in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gern. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Wittingen, den 04.10.2023

Ritter  
Bürgermeister

---

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **der Stadt Wittingen**

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 den Bebauungsplan „Steinhaufenacker - 1. Änderung“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.<sup>2</sup>

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Stadt Wittingen zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 502 dieses Amtsblattes

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 503 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung von Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Wittingen, den 17.10.2023

(L. S.)

Ritter  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung der Stadt Wittingen**

#### **4. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Wittingen für den Bereich des Bebauungsplans "Kita Schützenstraße", Ortsteil Wittingen**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wittingen wird hiermit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt. Abgeleitet aus der Festsetzung einer Kindertagesstätte im Bebauungsplan "Kita Schützenstraße" wird im wirksamen Flächennutzungsplan die Darstellung der Sonderbaufläche (S) berichtigt und als Fläche für Gemeinbedarf gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zukünftig dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

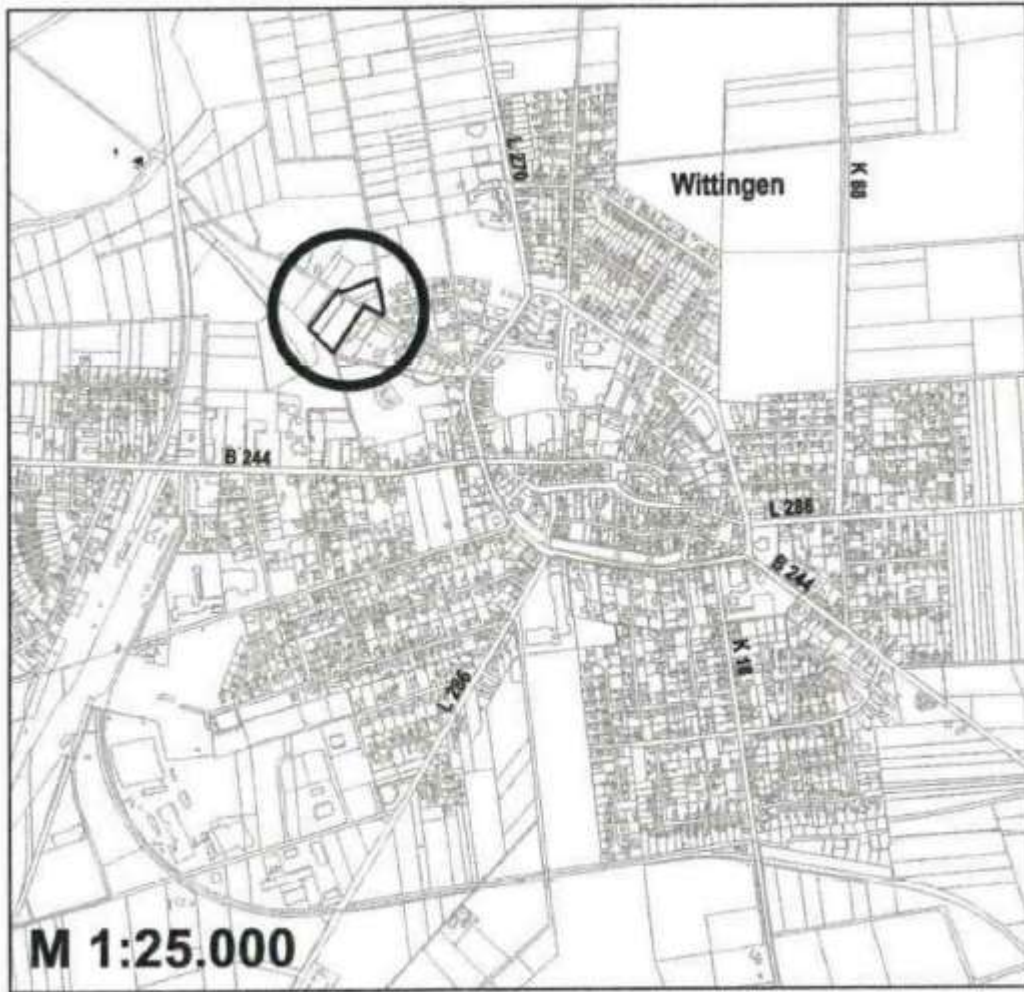
Die Durchführung der 4. Berechtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit im Amtsblatt der Stadt Wittingen bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanberichtigung kann im Rathaus der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten sollte vorher unter der Durchwahl 05831/261-310 (Frau Ruß) vereinbart werden.

Wittingen, den 10.06.2021

(L. S.)

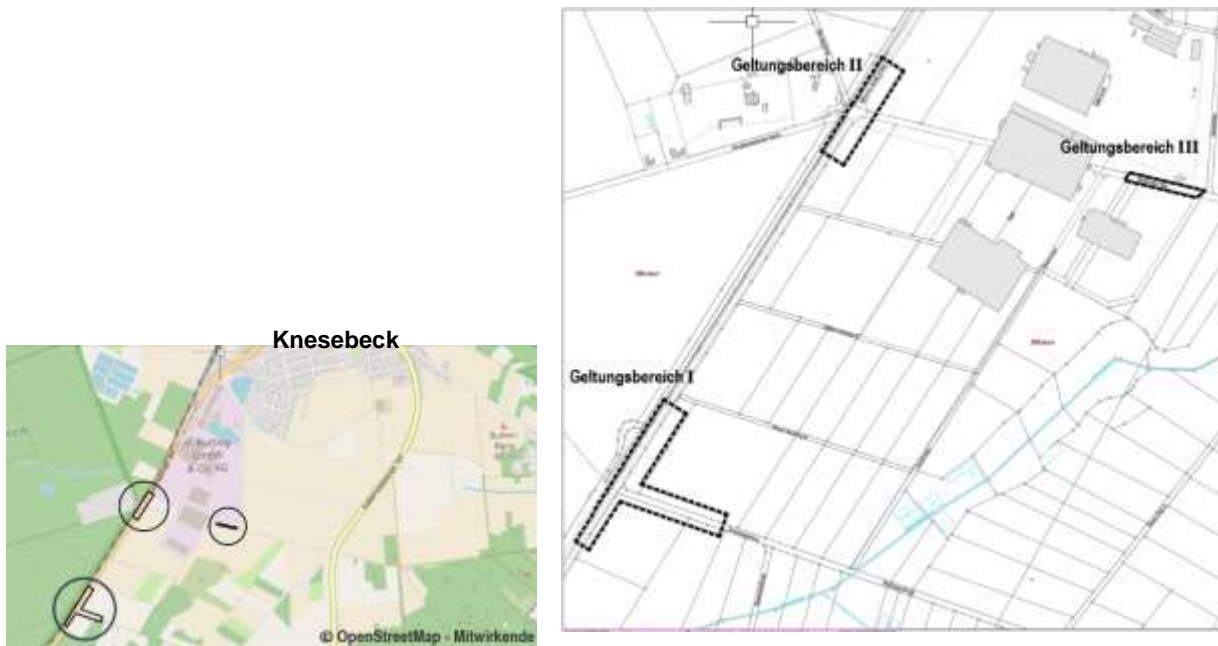
Ritter  
Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNG

### **Bebauungsplan Nr. 10 "Industriegebiet Süd", 4. Änderung und Erweiterung der Stadt Wittingen, Ortschaft Knesebeck**

für das nachfolgend dargestellte Gebiet im Südwesten der Ortschaft Knesebeck



Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 10 "Industriegebiet Süd", 4. Änderung und Erweiterung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplans bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung können im Rathaus der Stadt Wittingen, Zimmer 205, Bahnhofstraße 35 in 29378 Wittingen, während der Dienststunden eingesehen werden. Gem. § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch in das Internet unter [www.wittingen.eu](http://www.wittingen.eu) > *Bauleitplanung* > *Bebauungspläne in Wittingen* eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wittingen, den 18.10.2023

(L. S.)

Ritter  
Bürgermeister

---

## BEKANTMACHUNG

### **Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Knesebeck", zugleich 1.Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Steinkamp" der Stadt Wittingen, Ortschaft Knesebeck, Landkreis Gifhorn**

für das nachfolgend dargestellte Gebiet im Süden der Ortslage Knesebeck

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 den Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Knesebeck" zugleich 1.Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Steinkamp" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplans bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen<sup>3</sup> mit Begründung und zusammenfassender Erklärung können im Rathaus der Stadt Wittingen, Zimmer 205, Bahnhofstraße 35 in 29378 Wittingen, während der Dienststunden eingesehen werden. Gem. § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch in das Internet unter [www.wittingen.eu](http://www.wittingen.eu) > Bauleitplanung > Bebauungspläne in Wittingen eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wittingen, den 13.10.2023

(L. S.)

Ritter  
Bürgermeister

---

### **Hundesteuersatzung der Gemeinde Osloß**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert am 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. 2017, S. 121), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (Nds. GVBI. 2019, S. 309) hat der Rat der Gemeinde Osloß in seiner Sitzung am 11.10.2023 folgende neue Hundesteuersatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 504 dieses Amtsblattes

- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Gemeinde Osloß steuerberechtigt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter hier seinen Hauptwohnsitz hat.

## § 2

### Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse und/oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt, seinem Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. (Hundehalterin/Hundehalter). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Haushaltsvorstand als Halter des Hundes.
- (2) Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall dann ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kurzzeitige Unterbrechungen der Pflege-, Verwahrungs- oder Anlernhaltung entbinden nicht von der Steuerpflicht.
- (3) Als Halterin/Halter gelten alle volljährigen Personen, die im Haushalt, in dem Hund nach Abs. 1 gehalten werden, ihren nicht nur vorübergehenden Hauptwohnsitz haben. Alle im Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen/ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt einen Hund oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich auch Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

## § 3

### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	50,00 €
b) für den zweiten Hund	80,00 €
c) für jeden weiteren Hund	100,00 €

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für welche die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

## § 4

### Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.



## **§ 5**

### **Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Diensthunden nach Ihrem Dienstende;
3. Gebrauchshunden, die von staatlich anerkannten Sanitäts- oder Zivildiensteinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die tatsächliche Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
4. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind (hilflose Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden).
5. ausgebildete Herdenschutzhunde und Hütehunde

(2) Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Osloß zugegangen ist.

## **§ 6**

### **Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. zu ermäßigen:

1. für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. für das Halten von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdgebrauchshundeprüfung absolviert haben, und im Gemeindegebiet jagdlich verwendet werden. Die jagdliche Verwendung ist durch Vorlage eines Jagderlaubnisscheines oder eines Jagdpachtvertrages nachzuweisen.

(2) Die Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Osloß zugegangen ist.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch die Hundehalterin/den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.05 und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Satzung ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde Osloß zusammengefasst erteilt werden.
- (5) Jede/Jeder Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt.

## **§ 9**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtge meinde Boldecker Land in Weyhausen schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt in diesem Fall mit Ablauf des zweiten Monats. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes oder der Stelle, die den Hund abgegeben hat, das Alter und das Datum der Anschaffung zu benennen. Zudem ist die Hundehalterin/der Hundehalter verpflichtet, über die Rasse der gehaltenen Hunde Auskunft zu geben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen. Im Zweifelsfall hat die Hundehalterin/der Hundehalter entsprechend Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Chip.-Nr. des Hundes ist bei der Anmeldung mitzuteilen bzw. nachzuweisen. Sofern dem Hund noch kein Chip implantiert wurde, ist die Chip.-Nr. unverzüglich nach Implantierung des Chips nachzureichen.
- (3) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für ihren/seinen Hund abzuschließen. Ein Nachweis hierüber ist entweder bereits bei Anmeldung des Hundes oder innerhalb eines Monats nach erfolgter Anmeldung vorzulegen.
- (4) Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Hundehalterinnen/Hundehalter die nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor Beginn der Hundehaltung einen Hund mindestens 2 Jahre ununterbrochen gehalten haben, gelten grundsätzlich als sachkundig und brauchen die Prüfung nicht abzulegen. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis (z. B. durch Hundesteuerbescheid, Versicherungsbescheinigung) vorzulegen.

- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter muss über den Hund vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes gegenüber dem Zentralregister Angaben zu sich und ihrem/seinem Hund machen. Für ältere Hunde müssen von der Hundehalterin/dem Hundehalter innerhalb von einem Monat nach Beginn der Hundehaltung diese Angaben gemacht werden.
- (6) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist diese Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis sofort dem Kämmerer- und Personalamt - Bereich Steuern und Abgaben vorzulegen.
- (7) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von einer Woche nachdem er ihn veräußert oder sonst die Haltung aufgegeben hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Osloß weggezogen ist, bei der Samtgemeinde Boldecker Land in Weyhausen schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe eines Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum anzugeben. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung kann die Samtgemeinde Boldecker Land in Weyhausen die Vorlage entsprechender Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter verlangen.
- (8) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarken haben eine Gültigkeit von 3 Jahren. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (9) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr gem. Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Boldecker Land in Weyhausen ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wiedergefunden, so ist diese unverzüglich an die Samtgemeinde Boldecker Land in Weyhausen zurückzugeben. Unbrauchbar gewordene Steuermarken sind unverzüglich durch eine brauchbare zu ersetzen. Die unbrauchbaren Steuermarken sind dabei zurückzugeben. Ist die Unbrauchbarkeit der Hundesteuermarke auf eigenes Verschulden zurückzuführen, so entsteht für die Ersatzmarke ebenfalls eine Gebühr gem. Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Boldecker Land in Weyhausen.
- (10) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Osloß die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Osloß auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. Entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Boldecker Land in Weyhausen anzeigt,

2. entgegen § 9 Abs. 1 und 6 die Rasse des Hundes sowie andere für die Besteuerung maßgeblichen Daten und ggf. Eigenschaften über die Gefährlichkeit des Hundes nicht angibt,
  3. entgegen § 9 Abs. 7 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Boldecker Land in Weyhausen anzeigt,
  4. entgegen § 9 Abs. 8 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke herumlaufen lässt,
  5. entgegen § 9 Abs. 1 den Vorbesitzer bzw. die Herkunft des Hundes nicht angibt,
  6. entgegen § 9 Abs. 8 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  7. entgegen § 9 Abs. 10 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
  8. entgegen der §§ 5 und 6 den Wegfall der Voraussetzungen für Steuerbefreiung oder Steuermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich der Samtgemeinde Boldecker Land in Weyhausen anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Osloß gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in Verbindung mit § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht, beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die aktuelle Hundesteuersatzung der Gemeinde Osloß - in der Fassung vom 03.12.2018 (Inkrafttreten 01. Januar 2019) - außer Kraft.

Osloß, den 11.10.2023

(L. S.)

Passeier  
Bürgermeister

---

## **Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Osloß**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309) hat der Rat der Gemeinde Osloß in seiner Sitzung am 11.10.2023 folgende neue Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Die Gemeinde Osloß erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dance, Schaustellung von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme oder vergleichbare Bildträger - auch in Kabinen - vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der Fassung vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten, einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) sowie darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an allen anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder);
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

### **§ 2**

#### **Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 14 dieser Satzung angegeben worden ist.

### § 3

#### **Steuerschuldner/Steuerschuldnerin**

- (1) Steuerschuldner/-in ist der Unternehmer/die Unternehmerin der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner/-in ist bei der entgeltlichen Benutzung von Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 4 und 5 1 und bei der Vorführung von Filmen im Sinne des § 1 Nr. 3 derjenige/diejenige dem/der die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
  - a) der Eigentümer/die Eigentümerin der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er/sie
    - unmittelbar an den Einnahmen/dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist
    - im Rahmen der Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 Speisen oder Getränke verkauft.
  - b) der Besitzer/die Besitzerin der Räume, in denen die Spielgeräte i. S. d. § 1 Nr. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn er/sie für die Gestattung der Aufstellung der Spielgeräte ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält.
  - c) der/die wirtschaftlichen Eigentümer/-in der Spielgeräte im Sinne des § 1 Nr. 4 und 5.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639).

### § 4

#### **Steuerform**

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-7), Pauschalsteuer (§§ 8-9), Spielgerätesteuer (§§ 10-11) und Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) Die Erhebung als Kartensteuer erfolgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 4 und 5 wird die Steuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit als Pauschalsteuer und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit als Spielgerätesteuer erhoben.
- (5) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer, der Spielgerätesteuer und der Pauschalsteuer nicht gegeben sind.

#### Kartensteuer

### § 5

#### **Bemessungsgrundlagen de Kartensteuer**

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer/die Unternehmerin verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, beispielweise Stempel oder Bänder, auszugeben.
- (2) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis bzw. nach dem für den sonstigen Ausweis erhobenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (3) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

- (4) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke erhalten, so sind diese Beiträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (5) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

## § 6

### Kartensteuersätze

Die Steuer beträgt

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)                            | 30 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4, 5 und 6)             | 20 vom Hundert |

## § 7

### Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Kartensteuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von vierzehn Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Kartensteuerpflicht endet mit Ende der Veranstaltung.
- (4) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- (5) Die Kartensteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird, soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

### Pauschalsteuer

## § 8

### Pauschalsteuersätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 und Nr. 5 ist die Zahl der Geräte/Apparate/Automaten. Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit   |          |
| a. Bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen   | 40,00 €  |
| b. Bei Aufstellung in Spielhallen   | 50,00 €  |
| 2. Musikautomaten   | 13,00 €  |
| 3. Gerät ohne Gewinnmöglichkeit, mit dem von Menschen oder übernatürlichen Wesen ausgehende Gewalttätigkeiten dargestellt oder/und gesteuert werden | 200,00 € |
| 4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zu  | 10,00 €  |
| Ziffer 2  |          |

## **§ 9**

### **Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung**

- (1) Die Pauschalsteuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 8 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Pauschalsteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
  - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres oder
  - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Osloß die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (5) Die Pauschalsteuerpflicht endet mit Außerbetriebnahme des Gerätes. Die Außerbetriebnahme ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (6) Endet die Pauschalsteuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, ist dieser Monat in jedem Fall voll zu berücksichtigen.

## **§ 10**

### **Spielgerätsteuer**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse des einzelnen Gerätes. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Testgeld. Testgelder dürfen bis zu einer Höhe von 10,00 € je Apparat und Erhebungszeitraum nur berücksichtigt werden, soweit dies für Zwecke der Prüfung des Gerätes erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist der Gemeinde Osloß auf Verlangen nachzuweisen. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- € anzusetzen und darf nicht mit dem Einspielergebnis anderer Monate verrechnet werden.
- (3) Der Steuersatz bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit richtet sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.



## **§ 11**

### **Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung**

- (1) Die Spielgerätesteuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 10 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Spielgerätesteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres oder eine jährliche Fälligkeit zum 01.07 eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des Vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Osloß die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (6) Die Spielgerätesteuerpflicht endet mit Außerbetriebnahme des Gerätes. Die Außerbetriebnahme ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (7) Endet die Spielgerätesteuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, ist dieser Monat in jedem Fall voll zu berücksichtigen.

## **§ 12**

### **Pauschsteuer nach der Größe des Raumes**

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich die der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,50 Euro (€), bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 Euro (€), für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend.

### Steuer nach der Roheinnahme

#### **§ 13**

#### **Steuer nach der Roheinnahme**

- (1) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 5 sowie § 7 entsprechend.

### Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

#### **§ 14**

#### **Meldepflichten**

- (1) Steuerliche Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer/die Unternehmerin der Veranstaltung und der Eigentümer/die Eigentümerin der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmen kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden Gerätes oder des Austauschgerätes. Diese ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines der in § 8 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

#### **§ 15**

#### **Sicherheitsleistung**

- (1) Die Gemeinde Osloß ist berechtigt Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.
- (2) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steueranmeldung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

## **§ 16**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

- (1) Die Gemeinde Osloß ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellungsorte unentgeltlich zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Osloß ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung (AO) durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von Gemeinde Osloß Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

## **§ 17**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Osloß gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht, beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und Organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## **§ 18**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen §§ 14 und 16 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes.

## § 19

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die aktuelle Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Osloß - Ain der Fassung vom 22.11.1985 (Inkrafttreten 01. Januar 1986) und in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.04.2001 (Inkrafttreten 01. Januar 2002) - außer Kraft.

Osloß, den 11.10.2023

(L. S.)

Passeier  
Bürgermeister

---

### **Öffentliche Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Brome zum 01.01.2012**

Der Rat der Samtgemeinde Brome hat in seiner Sitzung am 05.10.2023 die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen und den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.11.2023 bis einschließlich 09.11.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brome zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Brome, den 20.10.2023

Bartels  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Brome (Straßenreinigungssatzung)**

§§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 98 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. 13 S. 1 Nr. 1a, 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 05.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Der Samtgemeinde Brome obliegt die Aufgabe der Straßenreinigung nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 98 Abs. 6 NKomVG i.V. m. § 52 NStrG.
- (2) Die Samtgemeinde Brome überträgt gemäß § 52 (4) NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 3).
- (3) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§§ 3, 4 Abs. 1, § 52 Abs. 2 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

## **§ 2** **Begriffsbestimmung**

- (1) Zu den Öffentliche Straßen gehören (§ 2 NStrG) die gewidmeten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen (ohne Sinkkästen und Einlaufschächte), Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege und Parkspuren.
- (2) Geschlossene Ortslagen (§ 4 Abs. 1 S. 2 und S. 3 NStrG) sind Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen bildet oder bilden würde, wenn er nicht von der Steuer befreit wäre.
- (5) Anliegende Grundstücke sind auch solche Grundstücke, die durch Gräben, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen sowie zur Straße gehörende Grünanlagen bzw. Entwässerungsanlagen getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. Als angrenzend gilt ein Grundstück nicht, wenn es durch die Gemeinden ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen von der Straße getrennt ist. Die durch die Gemeinden ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sind nicht Bestandteil der Straße.
- (6) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke stehen die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 1, 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleich. Ihre Reinigungspflicht geht der Pflicht der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## **§ 3** **Begriff der Anlieger**

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Erbbauberechtigte bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen. Gleichgestellt sind Eigentümer von Grundstücken, die nicht an die zu reinigenden Straße angrenzen, durch diese aber erschlossen werden (sog. Hinteranlieger).
- (2) Für einen zur Reinigung Verpflichteten kann in begründeten Fällen ein Dritter die Ausführung zur Reinigung übernehmen, sofern dies der Samtgemeinde Brome schriftlich gegenüber erklärt wurde und eine Zustimmung seitens der Samtgemeinde Brome erfolgt ist. Der Dritte ist dann anstelle des von ihm Entlasteten zur Reinigung öffentlich – rechtlich verpflichtet-. Die Zustimmung der Samtgemeinde Brome ist jederzeit widerrufbar.
- (3) Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## **§ 4 Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen nach § 2 dieser Satzung) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, soweit die Reinigung nicht nach § 5 dieser Satzung den Grundstückeigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet für den Winterdienst, insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Straßen insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Glas, Kot, Unrat, Gras und Wildkräutern. Der Winterdienst umfasst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel.

(3) Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Brome (Straßenreinigungsverordnung) und der dazugehörigen Anlage (Straßenverzeichnis).

## **§ 5 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Samtgemeinde überträgt gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe der § 4 und 6 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 3). Von der Übertragung werden die Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümerin die Samtgemeinde ist oder an denen ein Nutzungsrecht im Sinne von § 3 Abs. 6 für sie bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

(2) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Anlieger nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Straßenflächen von ihrer Grundstücksgrenze bis einschließlich Gosse. Die von der Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte ausgenommenen Straßen (Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sind in einem Anhang der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Brome (Straßenreinigungsverordnung) festgelegt.

(3) Reinigungspflichten die nach § 52 Abs. 4 S. 3 NStrG zu einer Unzumutbarkeit führen und nicht übertragen werden, sind dem Straßenverzeichnis der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Brome (Straßenreinigungsverordnung) zu entnehmen.

## **§ 6 Art und Umfang der Straßenreinigung**

(1) Die Art und der Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Verordnung der Samtgemeinde Brome über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) geregelt.

(2) Die öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte sind in einem Verzeichnis erfasst, das als Anlage Bestandteil der Straßenreinigungsverordnung ist.

## **§ 7 Zwangmaßnahmen**

Die Zwangmaßnahmen werden in der Verordnung der Samtgemeinde Brome über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) geregelt.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Brome in der Fassung vom 29.03.1976 außer Kraft.

Brome, 05.10.2023

Bartels  
Samtgemeindebürgermeister

---

**1. Änderungsverordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung  
(SOG-VO) in der Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), des §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 05.10.2023 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Brome.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

(1) Öffentliche Verkehrsflächen sind alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszugangswege und Durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden oder im Privateigentum stehen.

(2) Öffentliche Anlagen sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Regenrückhaltebecken Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

**§ 3  
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Um die Funktionsfähigkeit von Anlagen zu gewährleisten und Gefahren für Menschen zu vermeiden ist es verboten:

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelde- oder Löscheinrichtungen, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

b) Hydranten zu verdecken oder Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsleitungen und Kanälen in Straßen oder Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

(2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

(3) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 2,20 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. In den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsende Hecken, Sträucher oder sonstige Bepflanzungen müssen stets soweit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Benutzung dieser Flächen beeinträchtigen. Trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

#### **§ 4 Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten, dass Personen, Fahrzeuge und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert, belästigt oder gefährdet werden. Dies gilt auch außerhalb der geschlossenen Ortschaften.

(2) Hundehalter und die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere:

- a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen;
- b) Personen oder Tiere – auch in der Feldmark – gefährdend anspringen oder anfallen;
- c) Hundeführer oder Hundeführerinnen sind verpflichtet, Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen, welche durch die von ihnen geführten Hunde verursacht wurden. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor. Um dies zu verhindern, hat der Hundehalter gegebenenfalls seinen Hund an der Leine zu führen.

(3) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Friedhöfe und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

#### **§ 5 Offene Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Grillen und das Abbrennen von getrocknetem (Brenn)holz in dafür vorgesehenen Einrichtungen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Andere Bestimmungen z.B. Abfallbeseitigungsrecht bleiben unberührt.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Für das Abbrennen von Brauchtuumsfeuer und Lagerfeuer ist eine Genehmigung bei der Samtgemeinde Brome einzuholen. Die Anmeldung dieser Feuer ist mindestens einen Tag vorher zu den Sprechzeiten bei der Samtgemeinde erforderlich.

(3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen und Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.



## **§ 6 Hausnummern**

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen. Gleiches gilt im Falle einer notwendig werdenden Neunummerierung.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 12 x 12 cm für einstellige und 16 x 12 cm für zweistellige Nummern groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, sodass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

## **§ 7 Spielplätze**

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Schulhöfen und Buswartepunkten oder ähnlichen öffentlichen Flächen verboten,

- a) Gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen;
- c) Mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.
- d) Alkoholische Getränke zu verzehren.

## **§ 8 Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe**

(1) Zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigung der Gesundheit und Erholung sind folgende Ruhezeiten einzuhalten:

- a) Sonn- und Feiertags ganztägig
- b) an Werktagen 20:00 bis 07:00 Uhr und  
13:00 bis 15:00 Uhr

Andere Bestimmungen (wie z. B. die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), des Nds. Feiertagsgesetzes und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32.BimSchV- in der zurzeit gültigen Fassung) bleiben hiervon unberührt.

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die Gesundheit gefährdenden Lärm verursachen können. Das gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten im Freien:

- a) den Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, z.B. Sägen, Bohr-, und Schleifmaschinen, Pumpen u. ä.;
- b) den Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzgeräte, dazu gehören auch Rasenmäher.

(3) Das Verbot gilt nicht:

- a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden;
- b) für saisonbedingte landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten und für saisonbedingte Arbeiten auf Baustellen
- c) für unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und anderer erforderliche Arbeiten, mit denen sich die unmittelbar Betroffenen einverstanden erklärt haben.

Ausgenommen von den Regelungen des § 8 Abs. 1 sind unaufschiebbare, geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind.

### **§ 9 Ausnahmen**

Die Samtgemeindebürgermeisterin kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 – 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 11 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung ersetzt wird.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG-VO) in der Samtgemeinde Brome in der Fassung vom 23.03.2019 außer Kraft.

Brome, 05.10.2023

Bartels  
Samtgemeindebürgermeister

---

## **6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Brome (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), des §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 05.10.2023 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Art der Reinigung**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie den die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Gehbahnen, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

In den Straßenkörper und den Gehweg hineinwachsenden Pflanzen z.B Wildkräuter, Gras und Moos sind zu beseitigen.

(2) Besondere Verunreinigungen, der Straße (z.B. durch Bauarbeiten, starken Laubfall, übermäßigen Pollenflug, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere) sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nur verwendet werden, wenn diese vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen sind und eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz vorliegt.

(4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

### **§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegen den Straßen gehören die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die Gehwege, Gehbahnen, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Grün-, Trenn-, und Seiten- und Sicherheitsstreifen (welche funktional zur Straße sind) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

a) Ein an einen Grünstreifen grenzendes Grundstück liegt nur dann im Sinne des § 52 Abs. 4 Satz 1 NStrG an einer öffentlichen Straße an, wenn der Grünstreifen dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist und auf diese Weise als Teil der öffentlichen Straße im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 NStrG gilt.

b) Gehbahnen sind, die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an Öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte auferlegt. Die Straßenreinigung ist der Regelung entsprechend der § 1 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich spätestens bis samstags durchzuführen.

Die Ausnahmen der Reinigungspflicht für die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen ergeben sich für,

- (a) Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sowie anderen verkehrsreichen Straßen auf Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen (welche funktional zur Straße sind) sowie bei Fahrbahnen nur bis einschließlich zur Gosse. Insofern ist hier nicht bis zur Straßenmitte, zu reinigen. Die von der zuvor genannten Regelung betroffenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie verkehrsreiche Straßen sind in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (b) Reinigungspflichten die nach § 52 Abs. 4 S. 3 NStrG zu einer Unzumutbarkeit führen und nicht übertragen werden, sind dem Straßenverzeichnis zu entnehmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (c) Für den Winterdienst an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen. Gefährliche Fahrbahnstellen sind solche, die infolge Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für einen sorgfältigen Kraftfahrer nicht ohne weiteres als gefährlich erkennbar sind, wo also Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern müssen, z.B. bei scharfen, unübersichtlichen oder sonst gefährlichen Kurven, auffallende Verengungen, Gefällstrecken oder Kreuzungen. Die Verkehrsbedeutung der Fahrbahnstellen bemisst sich nach der durchschnittlichen täglichen Anzahl der Fahrzeuge sowie der Fahrzeugart, Fahrzeuggröße und der üblicherweise gefahrenen Geschwindigkeit.

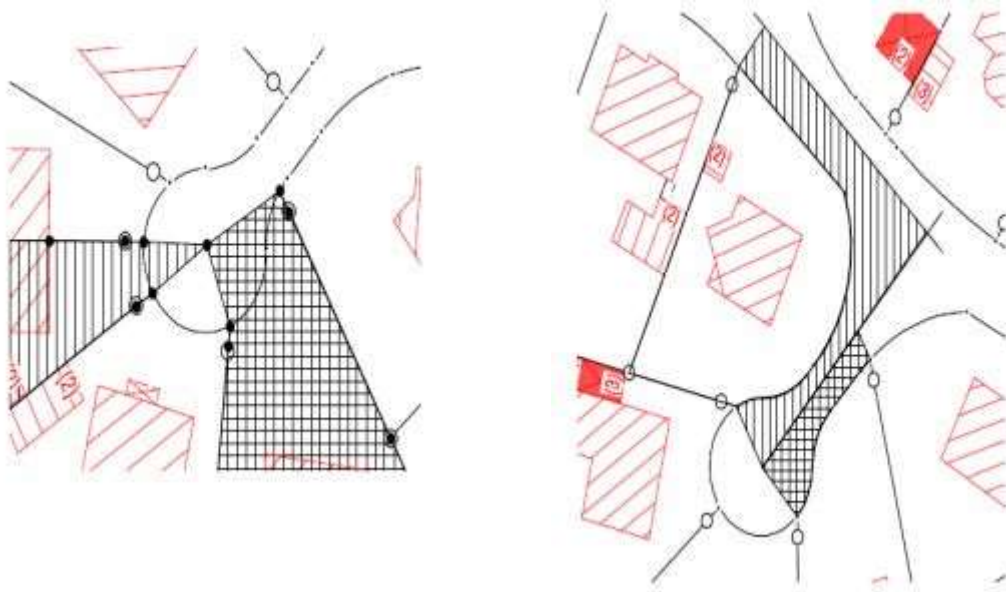
(4) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung durchzuführen.

(5) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(6) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so dass nur das erste Grundstück direkt an die Straße angrenzt, bilden das erste Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinteranlieger) eine Reinigungseinheit. Die Hinteranlieger sind in gleichem Umfang zur Reinigung verpflichtet wie das Kopfgrundstück. Die Verpflichteten der zu Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem 1. Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinteranlieger.

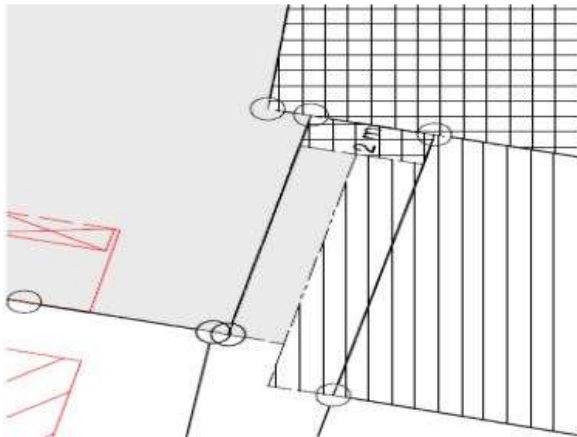
(7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendepplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstückes spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



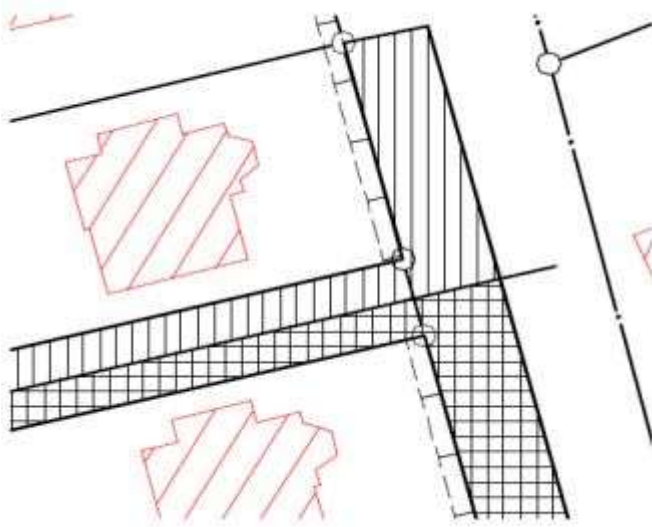
(8) In Sackgassen, Stichwegen und Straßen ohne Wendeanlage haben die Eigentümer der Kopfgrundstücke den Gehweg in der Frontlänge ihres Grundstückes und – soweit ihnen die Fahrbahnreinigung übertragen wurde – die Fahrfläche in einer Tiefe von 2,0 m zu reinigen. Die sich dann überschneidenden Flächen zu den Seitenanliegern sind von dem Eigentümer des Kopfgrundstückes zu reinigen. Die Reinigungspflicht wird nach der Anzahl der Kopfgrundstücke entsprechend aufgeteilt. Bei Kopfgrundstücken mit Hinteranliegern ist nach § 2 Abs. (6) zu verfahren.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



(9) Ist einem Eigentümer eines Eckgrundstückes die Straßenreinigung an beiden Straßen ganz oder teilweise übertragen, so ist von ihm auch der Teil der querenden Verkehrsfläche im Einmündungsbereich zu reinigen.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



(10) Die von den in Abs. 6 bis 8 genannten Regelungen betroffenen Straßen sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 3 Winterdienst**

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und alle erkennbar, abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehwege/Gehbahnen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege/ Gehbahnen mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten (Räumpflicht).

Ist ein Gehweg/ eine Gehbahn nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten.

Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Räumung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr, durchgeführt sein ansonsten erstreckt sich der Winterdienst auf die Hauptverkehrszeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr an Werktagen sowie zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach dem Umständen unvermeidbar, behindert wird.

(4) Unter Berücksichtigung des § 7 ist bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mittel so zu streuen (Streupflicht), dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege/ Gehbahnen

ab) wenn Gehwege/ Gehbahnen im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn

ac) Bei verkehrsberuhigten Bereichen gilt die Regelung unter aa), soweit hier Fahrbahn und Gehweg zumindest optisch voneinander abgegrenzt sind; ist dies nicht der Fall, gilt die Regelung unter ab);

ad) Überwege über die Fahrbahnen an amtlich gekennzeichneten Stellen;

ae) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

b) zur Sicherung des Fahrtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege/ Gehbahnen so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Das Schneeräumen (Räumpflicht) und Streuen (Streupflicht) nach Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz nur,

a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen/ Gehbahnen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege/ Gehbahnen, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehweg-/ Gehbahnabschnitten.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege/ Gehbahnen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege/ Gehbahnen, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

#### **§ 5**

#### **Zwangmaßnahmen**

(1) Für den Fall, dass Gebote oder Verbote dieser Verordnung nicht befolgt werden, wird ein Zwangsgeld angedroht.

(2) Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Samtgemeinde Brome eine unterlassene Handlung auf Kosten der Pflichtigen selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(3) Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die § 2 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) i.V.m.§§ 65 bis 69 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) entsprechend.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Brome in der Fassung der 5. Änderungsverordnung vom 01.09.2019 außer Kraft.

Brome, 05.10.2023

Bartels  
Samtgemeindebürgermeister

### Anlage 1 - Straßenverzeichnis

**Ausnahmen (GM)** = Ausnahmen von der Reinigungspflicht (Unzumutbarkeit der Bürger/ Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 2 Abs. 10))

**Umfang der Straßenreinigung (UA):** Hinteranlieger (§ 2 Abs. 6), Wendehammer (§ 2 Abs. 7), Sackgassen, Stichwegen und Straßen ohne Wendeanlage (§ 2 Abs. 8), Eckgrundstück (§ 2 Abs. 9)

#### Gemeinde Bergfeld

Ort	Straße	Reinigungsumfang		
		UA	GM	Bemerkung
Bergfeld	Ackerende	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6	-
Bergfeld	Auf dem Ring	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7	-
Bergfeld	Fritz-Winter-Straße			-
Bergfeld	Hauptstraße		Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	K 99
Bergfeld	Hinter dem Dorfe			-
Bergfeld	Im Priasfeld	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	-
Bergfeld	In den Wiesen			-
Bergfeld	Luisenstraße			-
Bergfeld	Mittelweg			-
Bergfeld	Ratje	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	-
Bergfeld	Schulstraße			-
Bergfeld	Südstraße			-
Bergfeld	Tülauer Weg		Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	K 90
Bergfeld	Welsumer Straße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7	-
Bergfeld	Wolfsburger Straße			-
Bergfeld	Zum Immelag			-

#### Flecken Brome

Ort	Straße	Reinigungsumfang		
		UA	GM	Bemerkung
Brome	Agnes-Miegel-Straße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	
Brome	Ahornweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	
Brome	Altmärker Straße			
Brome	Am Bahnhof	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7	
Brome	Am Fuchsbau	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	
Brome	Am Ohreseesee	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7, 8	
Brome	Am Osterkamp	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7	
Brome	Am Sandberg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	
Brome	Amselweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	
Brome	Bahnhofstraße		Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	B 248
Brome	Berliner Straße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	
Brome	Birkenweg			



Brome	Braunschweiger Straße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8		
Brome	Buchenring	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8		
Brome	Drosselgasse				
Brome	Erlenweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6, 8		
Brome	Ginsterweg				
Brome	Goethestraße				
Brome	Hauptstraße			Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	B 248
Brome	Heideweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8		
Brome	Hermann-Löns-Straße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6		
Brome	Im Hasenwinkel	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8		
Brome	Jübarer Ring				
Brome	Jübarscher Weg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7		
Brome	Junkerende	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7		
Brome	Kleiststraße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8		
Brome	Klötzer Weg				
Brome	Lerchenweg				
Brome	Lindenstraße				
Brome	Meisenweg				
Brome	Mühlenstraße				
Brome	Nordstraße				
Brome	Porschestraße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8		
Brome	Robert-Koch-Straße				
Brome	Röntgenstraße				
Brome	Rudolf-Virchow-Straße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6, 7		
Brome	Salzwedeler Straße			Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	B 248
Brome	Sauerbruchstraße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8		
Brome	Schillerstraße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6, 8		
Brome	Schulenburgweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7		
Brome	Schulstraße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8		
Brome	Sperlingsgasse	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7		
Brome	Steimker Straße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	K 94
Brome	Tannenweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8		
Brome	Taubenweg				
Brome	Ulmenweg				
Brome	Wacholderweg				
Brome	Wendischbromer Straße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6		
Brome	Wilhelm-Busch-Straße				
Brome	Wilhelm-Raabe-Weg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7		
Brome	Wismarer Ring				
Brome	Zeppelinstraße				
Brome	Zu den Ohreauen	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6, 8		

**Altendorf**

Ort	Straße	Reinigungsumfang		
		UA	GM	Bemerkung
Altendorf	Alter Postweg			
Altendorf	An der Dränke			
Altendorf	Dörrheidenstraße			
Altendorf	Im Dorfe	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6, 8	
Altendorf	Mittelweg			
Altendorf	Tülauer Weg			
Altendorf	Wiswedeler Straße			
Altendorf	Wittinger Straße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen
				B 244

**Benitz**

Ort	Straße	Reinigungsumfang		
		UA	GM	Bemerkung
Benitz	Dorfstraße		Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	B 244
Benitz	Gödchenmühle			
Benitz	Nettgauer Weg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6, 8	
Benitz	Vogelweg			

**Wiswedel**

Ort	Straße	Reinigungsumfang		
		UA	GM	Bemerkung
Wiswedel	Benitzer Straße		Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	K 24
Wiswedel	Boitzenhagener Straße			
Wiswedel	Dorfring	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6	
Wiswedel	Radenbecker Straße		Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	K 25
Wiswedel	Unter den Eichen			
Wiswedel	Voitzer Weg		Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	K 25

**Zicherie**

Ort	Straße	Reinigungsumfang		
		UA	GM	Bemerkung
Zicherie	Achterstraße			
Zicherie	Alter Schulweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	
Zicherie	Am Röttgen		Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	K 85
Zicherie	Am Steckel			
Zicherie	Am Stühberg			
Zicherie	Am Wildgehege			
Zicherie	Böckwitzer Straße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6	Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen
Zicherie	Drömlingsweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6	Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen
Zicherie	Im Sperlingsfeld	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7	
Zicherie	Mühlenweg			
Zicherie	Wolfsburger Straße			B 244
Zicherie	Ziegelei			

**Gemeinde Ehra-Lessien**

Ort	Straße	Reinigungsumfang		
		UA	GM	Bemerkung
Ehra	Am Dorfring	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6	
Ehra	Am Fuchsbau	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	
Ehra	Am Rapsfeld	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7	
Ehra	Am Schützenplatz	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	
Ehra	Bäckerstraße			
Ehra	Blumenweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6	
Ehra	Briseinweg			

Ehra	Bromer Straße		Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	B 248
Ehra	Distelring			
Ehra	Drossleweg	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 8		
Ehra	Fallerslebener Straße		Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	B 248
Ehra	Fasanenweg			
Ehra	Gartenweg	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 8		
Ehra	Gifhorner Straße		Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	L 289
Ehra	Große Ratje			
Ehra	Hasenwinkel			
Ehra	Im Mühlenfeld	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 7		
Ehra	Kiebitzmühle			
Ehra	Kleering	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 6		
Ehra	Kleine Ratje			
Ehra	Lerchenweg	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 6, 8		
Ehra	Lönsweg	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 6, 8		
Ehra	Lupinenstraße	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 6, 7		
Ehra	Mohnring	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 8		
Ehra	Molkereistraße			
Ehra	Mühlenstraße	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 6, 8		
Ehra	Rehwinkel			
Ehra	Rosenweg	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 7		
Ehra	Sandweg			
Ehra	Schwalbenwinkel			
Ehra	Wittinger Straße	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 6	Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	L 288

**Lessien**

Ort	Straße	Reinigungsumfang		
		UA	GM	Bemerkung
Lessien	Ahornring			
Lessien	Am Hagen	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 7		
Lessien	Am Platz			
Lessien	Bergstraße			
Lessien	Dorfstraße			
Lessien	Eichenweg	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 6		
Lessien	Forsthaus			
Lessien	Grundfeld	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 7		
Lessien	Hauptstraße		Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	L 289
Lessien	Platzstraße	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 6		
Lessien	Zollhaus	X	X	

**Gemeinde Parsau**

Ort	Straße	Reinigungsumfang		
		UA	GM	Bemerkung
Parsau	Ackerende	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 8	Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	K 32
Parsau	Am Bahnhof			
Parsau	Am Kälberanger	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 8		
Parsau	Am Klingenberg			

Parsau	Bäckersteig				
Parsau	Bahnhofstraße				
Parsau	Bergfelder Straße	☒	§ 2 Abs. 6	Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	K 99
Parsau	Biberweg	☒	§ 2 Abs. 6		
Parsau	Fliederweg	☒	§ 2 Abs. 6		
Parsau	Goethestraße				
Parsau	Hauptstraße	☒	§ 2 Abs. 6	Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	B 244
Parsau	Hehlertstraße				
Parsau	Herboldstraße				
Parsau	Hermann-Löns-Straße				
Parsau	Hinter den Höfen	☒	§ 2 Abs. 6, 8		
Parsau	Hortensienring				
Parsau	Im Kirchfeld	☒	§ 2 Abs. 6, 8		
Parsau	Kleitschweg				
Parsau	Kornblumenweg				
Parsau	Lavendelweg				
Parsau	Lerchenring				
Parsau	Lillienweg				
Parsau	Martin-Luther-Straße	☒	§ 2 Abs. 6, 7		
Parsau	Mühlenweg				
Parsau	Nelkenweg	☒	§ 2 Abs. 6, 7		
Parsau	Oehlmannstraße	☒	§ 2 Abs. 7		
Parsau	Rosenweg				
Parsau	Schillerstraße	☒	§ 2 Abs. 8		
Parsau	Schmiedestraße				
Parsau	Schubertring				
Parsau	Sonnenblumenweg				
Parsau	Störtelstraße	☒	§ 2 Abs. 8		
Parsau	Unter den Eichen				
Parsau	Wilhelmstraße				
Parsau	Zum Giebel			Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	K 32 / K 85

**Ahnebeck**

Ort	Straße	Reinigungsumfang			
		UA	GM	Bemerkung	
Ahnebeck	Ahnebecker Straße	☒	§ 2 Abs. 6	Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	B 244
Ahnebeck	Giebelstraße				
Ahnebeck	Hegenstraße				

**Croya**

Ort	Straße	Reinigungsumfang			
		UA	GM	Bemerkung	
Croya	Alte Bahnhofstraße	☒	§ 2 Abs. 6	Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	K 91
Croya	Alter Hof	☒	§ 2 Abs. 8		
Croya	Am Hörschenberg	☒	§ 2 Abs. 6		
Croya	Am Seepark	☒	§ 2 Abs. 7		
Croya	Bohdamm				
Croya	Gartenstraße				
Croya	Im Dorfe	☒	§ 2 Abs. 6	Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	B 244
Croya	Schulstraße				

**Kaiserwinkel**

Ort	Straße	Reinigungsumfang		
		UA	GM	Bemerkung
Kaiserwinkel	Drömlingsstraße			
Kaiserwinkel	Försterkampweg			
Kaiserwinkel	Guleitzer Straße		Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	K 85

**Gemeinde Rühren**

Ort	Straße	Reinigungsumfang		
		UA	GM	Bemerkung
Rühren	Adlerring			
Rühren	Albrecht-Dürer-Straße			
Rühren	Am Börnecken	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 6		
Rühren	Am Dorfplatz			
Rühren	Am Ehrenmal	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 6		
Rühren	Am Gemeindehaus	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 8		
Rühren	Am Raiffeisen	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 7, 8		
Rühren	Am Schützenplatz			
Rühren	An der Försterei	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 7		
Rühren	An der Masch	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 6,7		
Rühren	An der Schule			
Rühren	Bahnhofsring			
Rühren	Beethovenweg	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 8		
Rühren	Berliner Straße	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 7		
Rühren	Blumenstraße	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 7		
Rühren	Brahmsweg	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 7		
Rühren	Brandenburger Straße			
Rühren	Breslauer Straße			
Rühren	Bussardring			
Rühren	Carl-Spitzweg-Straße	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 8		
Rühren	Drömlingsweg	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 8		
Rühren	Emil-Nolde-Straße			
Rühren	Falkenweg	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 6, 8		
Rühren	Försterweg	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 6		
Rühren	Fr.: Gerstäcker-Straße	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 8		
Rühren	Frickengarten		Erholungsfläche der Gemeinde Rühren. Die Reinigung an der Erholungsfläche wird von der Gemeinde Rühren übernommen und nicht an den Bürger übertragen.	
Rühren	Gartenweg	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 7		
Rühren	Giebelstraße		Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	K 32
Rühren	Habichtweg			
Rühren	Händelweg			
Rühren	Hauptstraße		Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen.  Die Reinigung der Gosse am Kreisel wird von der Gemeinde Rühren übernommen und nicht an den Bürger übertragen (52 (4) NStrG).  Teilabschnitt Lärmschutzwall/ Kein direkter Zugang (52 (4) NStrG)	L 290 / B 244

Rühen	Haydnweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8		
Rühen	Heinrich-Zille-Ring				
Rühen	Hinter dem Bahnhof				
Rühen	Hinter dem Dorfe				
Rühen	Holunderring	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6		
Rühen	Karl-Fr.-Gauß-Straße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7		
Rühen	Käthe-Kollwitz-Straße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8		
Rühen	Kurze Straße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7		
Rühen	Lerchenstraße				
Rühen	Magdeburger Straße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8		
Rühen	Milanstraße				
Rühen	Mittelweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6, 8		
Rühen	Mozartweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7		
Rühen	Narzissenweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7		
Rühen	Nelkenweg				
Rühen	Oebisfelder Straße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6	Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	B 244
Rühen	Ostpreußenstraße				
Rühen	Pommernstraße				
Rühen	Rosensteg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8		
Rühen	Salweidenring	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6, 8		
Rühen	Schlehenweg				
Rühen	Schubertweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6, 8		
Rühen	Sperberring				
Rühen	Stettiner Ring				
Rühen	Sudetenstraße				
Rühen	Triftstücke				
Rühen	Triftweg				
Rühen	Tulpenweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6, 8		
Rühen	Wagnerring				
Rühen	Weberweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7		
Rühen	Weiheweg				
Rühen	Wilhelm-Raabe-Straße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8		
Rühen	Zur Brodje	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8		

**Brechtorf**

Ort	Straße	Reinigungsumfang			
		UA	GM	Bemerkung	
Brechtorf	Alte Ziegelei				
Brechtorf	Alter Festplatz	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8		
Brechtorf	Am Rosenplatz	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6		
Brechtorf	Amselweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8		
Brechtorf	Fasanenweg				
Brechtorf	Finkenweg				
Brechtorf	Forstweg				
Brechtorf	In der Looke				
Brechtorf	Katharinenbachstraße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8		
Brechtorf	Krumme Lanke				
Brechtorf	Lindenestraße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6	Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	K 98
Brechtorf	Nordstraße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6, 8		
Brechtorf	Pirolweg				
Brechtorf	Schlesierstraße				
Brechtorf	Schulstraße				
Brechtorf	Vor den Eichen	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6		
Brechtorf	Vorsfelder Straße			Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	L 290
Brechtorf	Wipperring				

**Eischott**

Ort	Straße	Reinigungsumfang		
		UA	GM	Bemerkung
Eischott	Ahornweg			
Eischott	Bahnhofstraße			
Eischott	Bergfelder Weg			
Eischott	Birkenweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	
Eischott	Brechterfer Straße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen K 98
Eischott	Eichenstraße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6, 8	
Eischott	Erlengrund	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7	
Eischott	Fichtenweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7	
Eischott	Hoitlinger Straße			
Eischott	Im Teichfelde			
Eischott	Jägerstraße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6	
Eischott	Kiefernweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7	
Eischott	Köperhof			
Eischott	Rundling	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6	
Eischott	Siedlerstraße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	
Eischott	Tanneweg			
Eischott	Velstover Straße			Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen K 98
Eischott	Weidensteg			
Eischott	Wendschotter Weg			
Eischott	Zu den Grashöfen	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	
Eischott	Zum Wipperteich			
Eischott	Zur Derneitze			
Eischott	Zur Faitsche	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7	

**Gemeinde Tiddische**

Ort	Straße	Reinigungsumfang		
		UA	GM	Bemerkung
Tiddische	Am Alten Teich	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7	
Tiddische	Am Findling			
Tiddische	Am Tennisplatz			
Tiddische	An der Pappel	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	
Tiddische	An der Strausche	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6, 8	
Tiddische	Barwedeler Straße			Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen L 291
Tiddische	Bergfelder Straße			Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen K 99
Tiddische	Birkenweg			
Tiddische	Dorfstraße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6	
Tiddische	Drömlingsweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6	
Tiddische	Gorering			
Tiddische	Hoitlinger Straße			Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen L 291
Tiddische	Kälberweide			
Tiddische	Kurzer Weg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	
Tiddische	Rekenweg			
Tiddische	Schneidergasse	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7	
Tiddische	Schubertring	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	
Tiddische	Wiesenring	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	
Tiddische	Wiesenweg			

**Hoitlingen**

Ort	Straße	Reinigungsumfang		
		UA	GM	Bemerkung
Hoitlingen	Am Sportplatz			
Hoitlingen	Drosselweg	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 8		
Hoitlingen	Eischotter Straße	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 8		
Hoitlingen	Fasanenring			
Hoitlingen	Hauptstraße	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 6	Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	L 291
Hoitlingen	Im Unterdorf	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 6		
Hoitlingen	Lerchengrund			
Hoitlingen	Lindenstraße	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 6, 8		
Hoitlingen	Mühle			
Hoitlingen	Mühlenweg			
Hoitlingen	Rebhuhnweg			
Hoitlingen	Rübekamp	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 6		
Hoitlingen	Siedlung	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 6		
Hoitlingen	Tannenweg	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 7		
Hoitlingen	Trienitze	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 6, 7, 8		

**Gemeinde Türlau**

Ort	Straße	Reinigungsumfang		
		UA	GM	Bemerkung
Türlau	Altendorfer Kirchweg			
Türlau	Am Schützenplatz			
Türlau	Amselweg	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 6, 8		
Türlau	Asternweg	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 8		
Türlau	Bahnhofstraße		Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	K 26
Türlau	Bauernende			
Türlau	Dorfstraße		Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	K 90
Türlau	Fahrenhorst			
Türlau	Fahrenhorster Straße			
Türlau	Fasanenweg	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 7		
Türlau	Feldstraße	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 8		
Türlau	Forsthaus			
Türlau	Friedhofweg			
Türlau	Hauptstraße		Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen	K 26 / K 91
Türlau	Holzmühle			
Türlau	Im Dorfe	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 7		
Türlau	Kirchstraße			
Türlau	Lübkesfeld			
Türlau	Maschweg	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 8		
Türlau	Molkereistraße			
Türlau	Nelkenweg	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 8		
Türlau	Neue Reihe			
Türlau	Poststraße	<input checked="" type="checkbox"/> § 2 Abs. 8		



Tülau	Rosenweg			
Tülau	Schmiedestraße			
Tülau	Schulsteig			
Tülau	Schwerinsfeld			
Tülau	Sonnenstraße			
Tülau	Sperlingsgasse	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 7	
Tülau	Steimker Straße			
Tülau	Tulpenweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	
Tülau	Vor dem Hagen			Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen K 26

**OT Voitze**

Ort	Straße	Reinigungsumfang		
		UA	GM	Bemerkung
Voitze	Am Sportplatz	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	
Voitze	An den Eichen			
Voitze	Grashöfe	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6, 8	
Voitze	Hagenstraße			
Voitze	Im Håg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen K 26
Voitze	Im Winkel	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	
Voitze	Salzwedeler Straße	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 6	Nur Gosse und Gehweg Reinigung bis zur Straßenmitte ausgenommen B 248
Voitze	Schulstraße			
Voitze	Teichstraße			
Voitze	Waldweg	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 2 Abs. 8	
Voitze	Wiswedeler Straße			

**Anlage 2 - Ausnahmen von der Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte besteht für folgende Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Samtgemeindegebiet:**

<b>A n h a n g</b>	
<b>Straßenreinigungsverordnung</b>	
Bezeichnung der Straße	Betroffene Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde
Bundesstraße / Landesstraßen	B 244 Brome, Altendorf, Benitz, Parsau, Ahnebeck, Croya, Rühren
	B 248 Brome, Voitze, Ehra
	L 287 Zicherie- Böckwitzer Straße
	L 288 Ehra – Wittinger Straße
	L 289 Ehra – Gifhorner Straße, Lessien - Hauptstraße
	L 290 Rühren – Hauptstraße
	L 290 Brechtorf – Vorsfelder Straße
	L 291 Tiddische – Barwedeler Straße, Hoitlinger Straße, Hoitlingen - Hauptstraße
Kreisstraße	K 99 Bergfeld - Hauptstraße
	K 24 Wiswedel – Benitzer Straße
	K 25 Wiswedel – Voitzer Weg, Radenbecker Straße, Voitze – Wiswedeler Straße
	K 26 Tülau – Hauptstraße, Bahnhofstraße Voitze – Im Håg
	K 90 Tülau – Dorfstraße, Bergfeld – Tülauer Weg
	K 99 Tiddische – Bergfelder Straße, Bergfeld - Hauptstraße

	K 32	Parsau – Ackerende
	K 99	Parsau – Bergfelder Straße
	K 91	Croya – Alte Bahnhofstraße, Tüla - Hauptstraße
	K 85	Zicherie- Drömlingsweg, Parsau – Zum Giebel Kaiserwinkel – Guleitzer Straße-
	K 94	Brome- Steimker Straße
	K 32	Rühen - Giebelstraße
	K 98	Brechtorf - Lindenstraße
	K 98	Eischott – Brechtorfer Straße, Velstover Straße

## **Öffentliche Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ehra-Lessien zum 01.01.2012**

Der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 beschlossen und den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.11.2023 bis einschließlich 09.11.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro Rühen sowie dem Rathaus der Samtgemeinde Brome zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ehra-Lessien, den 20.10.2023

Böse  
Bürgermeister

## **Hundesteuersatzung der Gemeinde Ehra-Lessien 1. Änderung**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 – 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 23.08.2023 folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### **§ 2 Steuerpflicht, Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie

Gesamtschuldner. Als Haushalt zählt/zählen jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für den ersten Hund                  | 36,00 Euro  |
| b) für den zweiten Hund                 | 72,00 Euro  |
| c) für jeden weiteren Hund              | 72,00 Euro  |
| d) für einen gefährlichen Hund          | 450,00 Euro |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 600,00 Euro |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird, (§5), gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Steuersätze sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben – die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt nach § 7 Niedersächsisches Hundegesetz durch die zuständige Behörde. Die Besteuerung nach Abs. 1 d und e beginnt zum ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird.

(4) Hunde, bei denen die Gefährlichkeit vermutet wird, sind die im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz unter § 1 aufgeführten Hunde. Hierbei handelt es sich um Hunde der Rassen: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander.

### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

### **§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen aus Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden.
4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonstige hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“ (Blindheit), aG

(außergewöhnliche Behinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

5. Hunden, die nachweislich aus einem Tierheim übernommen werden. Für diese Hunde wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für 12 Monate gewährt. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des Tierheims oder der Tierschutzorganisation erforderlich.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Hunden, die als Melde- Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
5. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

Eine Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 nicht gewährt.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

## **§ 6 Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs 1 a), jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;

## **§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

## **§ 9**

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.5. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 10**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die 1. Änderung dieser Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ehra-Lessien, den 23.08.2023

Gemeinde Ehra-Lessien

(L. S.)

Böse

Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Steinhorst hat in einer Sitzung am 18.09.2023 beschlossen, dass die Verkehrsanlage (Weg) in der Gemarkung Steinhorst, Flur 7, Flurstück 320, mit einer Größe von 807 m<sup>2</sup>, gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) vom 14.12.1962 in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S.420), als Gemeindestraße ohne Beschränkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird.

Name der Straße: **Erlengrund**

Gemarkung Steinhorst, Flur 7, Flurstück 320 - Größe von ca. 807 m<sup>2</sup>

Anfangspunkt der Straße: Im Mannhop, Flur 7, Flurstück 158.

Endpunkt der Straße: Im Wohngebiet

Gemarkung Steinhorst, Flur 7, Flurstück 311, mit einer Fläche von 253 m<sup>2</sup>, verbleibt als Privatweg bei der Gemeinde und wird nicht für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Steinhorst, 04.10.2023

Gemeinde Steinhorst

(L. S.)

Pfeiff

Bürgermeister

---

## **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Samtgemeinde Meinersen**

Der Rat der Samtgemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Samtgemeindebürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.11.2023 bis 09.11.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Meinersen, 16.10.2023

Single  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan „Pferdehof Rethen“ Gemeinde Vordorf, Ortschaft Rethen, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat am 04.07.2023 den Bebauungsplan „Pferdehof Rethen“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>4</sup>

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro Vordorf, Weststraße 13 in 38533 Vordorf zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse >[www.info@vordorf.de](mailto:www.info@vordorf.de)< eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 505 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Vordorf, den 18.10.2023

Engeler  
Bürgermeister

---

### **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schönewörde Widmung einer Gemeindestraße für den öffentlichen Straßenverkehr**

Gem. § 6 Niedersächsischen Straßengesetz ist folgende Straße durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schönewörde vom 14. August 2023 mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

#### **„Apfelchaussee“**

Ein Teilstück der Gemarkung Schönewörde, Flur 2, Flurstück 95/4. Die Trennung erfolgt am südlichen Ende der Flurstücke 2/6, Flur 2 auf der Westseite und Flurstück 28/4 Flur 3 auf der Ostseite der Lindenstraße.

Mit dieser Widmung wird die vorbezeichnete Fläche<sup>5</sup> zu einer öffentlichen Sache und damit in den Gemeingebrauch gestellt. Diese Gemeindestraße erfährt keine Beschränkung in der Benutzung.

Die genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz liegt der Lageplan für die zur Widmung vorgesehene Fläche in der Gemeinde Schönewörde und zusätzlich im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder in elektronischer Form mit Hilfe der erforderlichen Software des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP - Download über die Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de)) eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Schönewörde, den 18.08.2023

(L. S.)

Buchholz  
Bürgermeister

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 506 dieses Amtsblattes



## **Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der Gemeinde Wagenhoff**

Der Rat der Gemeinde Wagenhoff hat in seiner Sitzung am 29.08.2023 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.11.2023 bis 09.11.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenhoff, 22.10.2023

Mantei  
Bürgermeister

---

### **C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

### **D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

#### **Friedhofsordnung (FO)** für die Friedhöfe

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck in Zasenbeck und Radenbeck.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck am 25.08.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### **Inhaltsübersicht**

#### I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Rasenwahlgrabstätten
- § 15 Rasenurnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

## IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

## X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### I. Allgemeine Vorschriften

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck in ihrer jeweiligen Größe. Die Friedhöfe umfassen zurzeit die Flurstücke 191/11 und 357/191 der Flur 2 der Gemarkung Zasenbeck in Größe von insgesamt 0,6607 ha und die Flurstücke 37/1, 37/2 und eine Teilfläche des Flurstücks 271/37 der Flur 4 der Gemarkung Radenbeck in Größe von insgesamt 0,5857 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck, mit Ausnahme des Flurstücks 37/1 der Flur 4 der Gemarkung Radenbeck. Dieses Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt Wittingen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck, Gemeinde Wittingen, Ortsteile Zasenbeck, Plastau und Radenbeck hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften. Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6 Dienstleistungen**

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

## **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## **§ 8**

### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9**

### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre. Bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## **§ 10**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

**§ 11  
Allgemeines**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Rasenwahlgrabstätten (§ 14),
- d) Rasenurnenwahlgrabstätten (§ 15).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,  
von Erwachsenen: Länge: 2,90 m Breite: 1,50 m,
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Die Grabstellen müssen in einer Fluchtlinie angelegt werden, entsprechend der Reihe und dem Rand des Grabfeldes. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(3) Folgende Gestaltungsrichtlinien sind zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes zu beachten:

- a) Eine zum Grabstein passende Steineinfassung mit einer Breite von 5 cm und einer maximalen Höhe von 10 cm ist erlaubt. Einfassungen aus Lebensbaum, Taxus, Eibe und Buchsbaum sind nicht zugelassen.
- b) Das Abdecken der Grabstätten mit Grabplatten ist nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erlaubt. Grabstätten, die bis Ende 2022 mit einer Kiesabdeckung versehen worden sind, sind von der Friedhofsverwaltung ausnahmsweise geduldet. Trittplatten aus Naturstein als Grabgestaltung sind zulässig.
- c) Gestattet sind Grabdenkmale aus Naturstein, z.B. Oberkirchner Sandstein, Wesersandstein, Muschelkalk, Kalksandstein, Thästerkalkstein, Elmkalkstein, Diabas, Kosseine, nordischer Syenit, schwarzer schwedischer Granit, deutscher Granit, Findling und Marmor. Denkmale aus anderen Materialien sind nicht erlaubt. Künstlerisch bearbeitete Grabmale aus Naturstein bedürfen einer Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- d) Die Höhe, Breite und Stärke der Grabsteine muss der Größe der Grabstellen entsprechen. Der Grabstein darf allerdings eine maximale Höhe von 1,20 m haben.
- e) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die oben genannten Vorschriften für Grabdenkmale auch für Kissensteine. Es sind nur Kissensteine mit den Maßen 40 cm x 60 cm erlaubt. Die vordere Stärke muss 10 cm und die hintere Stärke 15 cm – 20 cm betragen.

## **§ 13 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.



(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Folgende Gestaltungsrichtlinien sind zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes zu beachten:

- a) Als Einfassungen sind Lebensbaum, Taxus, Eibe und Buchsbaum zugelassen. Steineinfassungen sind nicht erlaubt.
- b) Das Abdecken der Grabstätten mit Grabplatten ist nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erlaubt. Grabstätten, die bis Ende 2022 mit einer Kiesabdeckung versehen worden sind, sind von der Friedhofsverwaltung ausnahmsweise geduldet. Trittplatten aus Naturstein als Grabgestaltung sind zulässig.

- c) Gestattet sind Grabdenkmale aus Naturstein, z.B. Oberkirchner Sandstein, Wesersandstein, Muschelkalk, Kalksandstein, Thästerkalkstein, Elmkalkstein, Diabas, Kosseine, nordischer Syenit, schwarzer schwedischer Granit, deutscher Granit, Findling und Mamor. Denkmale aus anderen Materialien sind nicht erlaubt. Künstlerisch bearbeitete Grabmale aus Naturstein bedürfen einer Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- d) Die Höhe, Breite und Stärke der Grabsteine muss der Größe der Grabstellen entsprechen. Der Grabstein darf allerdings eine maximale Höhe von 1,20 m haben.
- e) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die oben genannten Vorschriften für Grabdenkmale auch für Kissensteine. Es sind nur Kissensteine mit den Maßen 40 cm x 60 cm erlaubt. Die vordere Stärke muss 10 cm und die hintere Stärke 15 cm – 20 cm betragen.

#### **§ 14 Rasenwahlgrabstätten**

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Für die Kennzeichnung der Rasenwahlgrabstätten ist eine Grabplatte (Natursteinplatte) in der Größe 40 cm x 60 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.
- (3) Die gesamte Fläche der Rasenwahlgrabstätten wird mit Rasen angesät und für die Dauer der Nutzungszeit von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist wegen der besonderen Pflegemaßnahme grundsätzlich nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausnahmsweise in der Zeit vom Volkstrauertag bis Ostern erlaubt.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13 Abs. 1-5).

#### **§ 15 Rasurnenwahlgrabstätten**

- (1) Rasurnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Für die Kennzeichnung der Rasurnenwahlgrabstätten ist eine Grabplatte (Natursteinplatte) in der Größe 30 cm x 40 cm und bei Rasenwahlgrabstätten mit zwei Grabstellen in der Größe 50 x 90 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.
- (3) Die gesamte Fläche der Rasurnenwahlgrabstätten wird mit Rasen angesät und für die Dauer der Nutzungszeit von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(4) Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist wegen der besonderen Pflegemaßnahme grundsätzlich nicht erlaubt. Grabschmuck ist ausnahmsweise in der Zeit vom Volkstrauertag bis Ostern erlaubt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenurnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13 Abs. 1–5).

## **§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

## **§ 17 Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

### V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

## **§ 18 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## **§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

#### VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

### **§ 20 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein und dauern angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen sowie sämtlicher Verkehrsflächen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 21 Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

## **§ 22 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

### VII. Grabmale und andere Anlagen

## **§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

## **§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte**

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

## **§ 25 Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

**§ 26**  
**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

**§ 27**  
**Leichenhalle**

- gestrichen -

**§ 28**  
**Benutzung der Friedhofskapelle**

- gestrichen -

IX. Haftung und Gebühren

**§ 29**  
**Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

**§ 30**  
**Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

**§ 31**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung in der Fassung vom 12.12.2005 außer Kraft.

Zasenbeck, den 25.08.2023

Der Kirchenvorstand:

Hr. Herterich  
Vorsitzende/r

(L.S.)

Fr. Otte  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg, den 04.10.2023

Der Kirchenkreisvorstand:

Hr. Berndt  
Vorsitzende/r

(L.S.)

Hr. Wolf-Doettinchem  
Kirchenkreisvorsteher/in

---

## **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe**

### **der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck in Zasenbeck und Radenbeck.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zasenbeck-Radenbeck für die Friedhöfe in Zasenbeck und Radenbeck am 07.07.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührensschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.



(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 5**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6**

#### **Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte:

Für 30 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und zzgl. Gebühren nach Abschnitt II, III und V (Bestattungs-, Verwaltungs- und Sonstige Gebühren) – je Grabstelle –: 1.190,00 €

2. Wahlgrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren:

a) Für 30 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und zzgl. Gebühren nach Abschnitt II, III und V (Bestattungs-, Verwaltungs- und Sonstige Gebühren) - je Grabstelle –: 1.059,00 €

b) Für jedes Jahr der Verlängerung inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr, zzgl. Gebühren nach Abschnitt III und ggf. nach Abschnitt II und V – je Grabstelle -: 35,30 €

3. Wahlgrabstätte für Personen über 5 Jahre:

a) Für 30 Jahre inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und zzgl. Gebühren nach Abschnitt II, III und V (Bestattungs-, Verwaltungs- und Sonstige Gebühren) - je Grabstelle –: 1.236,00 €

b) Für jedes Jahr der Verlängerung inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr, zzgl. Gebühren nach Abschnitt III und ggf. nach Abschnitt II und V – je Grabstelle -: 41,20 €

4. Rasenwahlgrabstätte:
- a) Für 30 Jahre inkl. Rasenpflege, Friedhofsunterhaltungsgebühr und zzgl. Gebühren nach Abschnitt II, III und V (Bestattungs-, Verwaltungs- und Sonstige Gebühren) - je Grabstelle -: 1.659,00 €
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung inkl. Rasenpflege, Friedhofsunterhaltungsgebühr, zzgl. Gebühren nach Abschnitt III und ggf. nach Abschnitt II - je Grabstelle -: 55,30 €
5. Rasenurnenwahlgrabstätte:
- a) Für 30 Jahre inkl. Rasenpflege, Friedhofsunterhaltungsgebühr und zzgl. Gebühren nach Abschnitt II, III und V (Bestattungs-, Verwaltungs- und Sonstige Gebühren) - je Grabstelle -: 1.272,00 €
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung inkl. Rasenpflege, Friedhofsunterhaltungsgebühr, zzgl. Gebühren nach Abschnitt III und ggf. nach Abschnitt II - je Grabstelle -: 42,40 €
6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
- a) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
  - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 bis 5 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. Für eine Erdbestattung:
  - a) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 244,00 €
  - b) Bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 585,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 244,00 €

## **III. Verwaltungsgebühren:**

- 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals zzgl. der Standsicherheitsprüfung nach Abschnitt V. Nummer 1: 28,00 €
- 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals: 28,00 €
- 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften: 28,00 €
- 4. Verwaltungsgebühr je Beisetzung: 48,00 €
- 5. Verwaltungsgebühr je Verlängerung: 16,00 €
- 6. Verwaltungsgebühr bei einer ungepflegten Grabstätte: 12,00 €

**IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr für vor dem 01.11.2023 verliehenen Nutzungsrechte an Wahl- und Reihengrabstätten zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage (z.B. Wegereinigung, Rasen- und Heckenpflege):**

Für ein Jahr - je Grabstelle -: 25,70 €

**V. Sonstige Gebühren:**

1. Laufende Standsicherheitsprüfung bei einem stehenden Grabmal:
  - a) Für 30 Jahre: 36,00 €
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung: 1,20 €
2. Abräumungsgebühr für ein stehendes Grabmal:
  - a) Für eine Einzelgrabstätte: 166,00 €
  - b) Für eine Doppelgrabstätte: 307,00 €
3. Abräumungsgebühr für ein liegendes Grabmal:
  - a) Für eine Einzelgrabstätte: 67,00 €
  - b) Für eine Doppelgrabstätte: 109,00 €

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 28.05.2015 außer Kraft.

Zasenbeck, den 07.07.2023

Der Kirchenvorstand:

Hr. Herterich  
Vorsitzende/r

(L.S.)

Hr. Kröger  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg, den 04.10.2023

Der Kirchenkreisvorstand:

Hr. Berndt  
Vorsitzende/r

(L.S.)

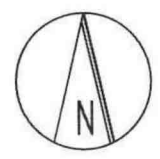
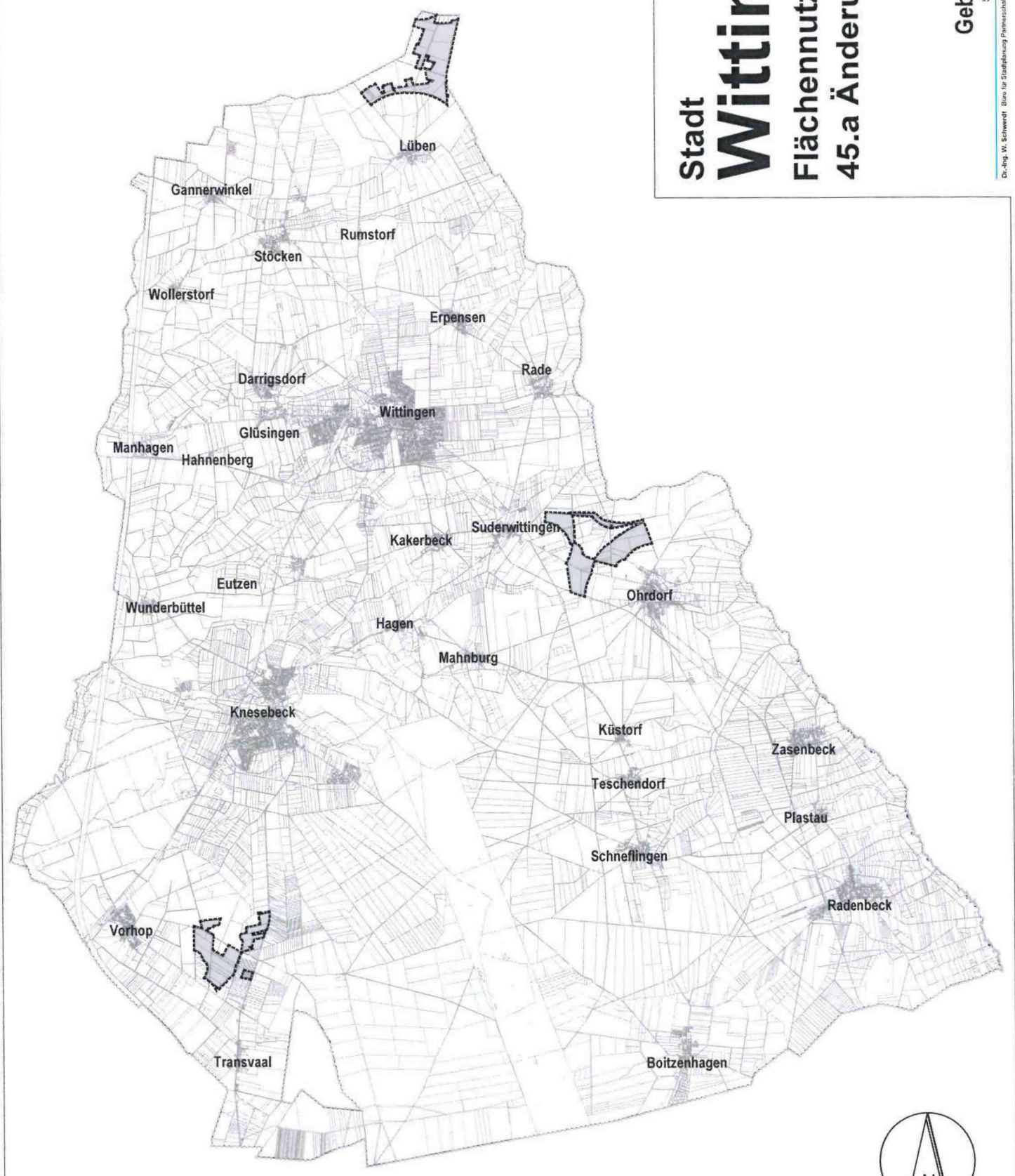
Hr. Wolf-Doettinchem  
Kirchenkreisvorsteher/in

# Stadt Wittingen

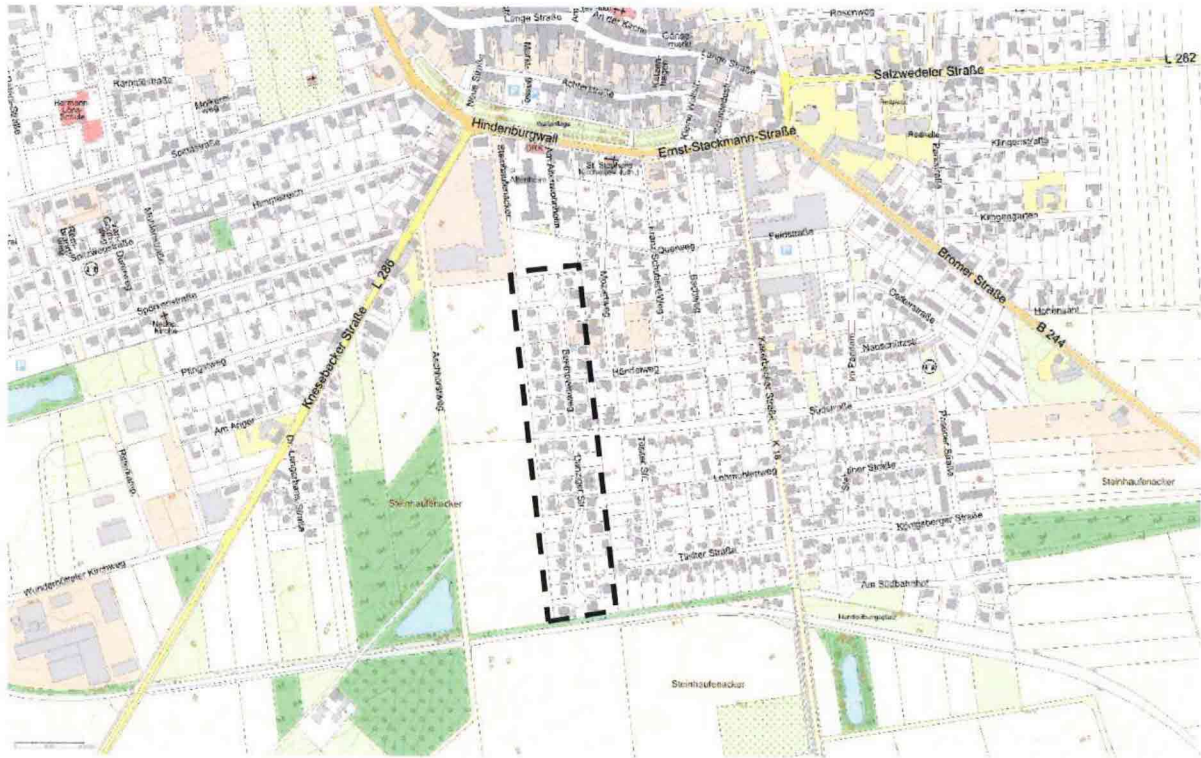
## Flächennutzungsplan 45.a Änderung

Gebietsabgrenzung

Stand: (07/2023 GV) genehmigte Fassung  
Dr.-Ing. W. Schwefel Büro für Stadtplanung Pinnelschaff mBB - Wasserhausdamm 7 - 38100 Braunschweig



**Übersichtskarte:  
Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplanes**



**Stadt Wittingen**



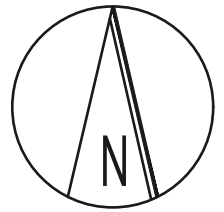
**Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Steinhaufenacker – 1. Änderung“**

Planverfasser:

Planungsbüro Warnecke - Wendentorwall 19 - 38100 Braunschweig

T. 0531 12 19 240 - mail@planungsbuero-warnecke.de





# Bebauungsplan Feuerwehrgerätehaus

zugl. 1. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet Steinkamp

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2022)



## Gebietsabgrenzung

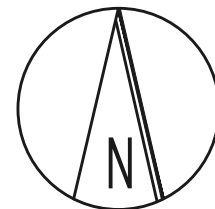


Bplan: Sondergebiet Steinkamp



© OpenStreetMap - Mitwirkende

Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Knesebeck, wie dargestellt.



Bebauungsplan  
**Pferdehof Rethen**

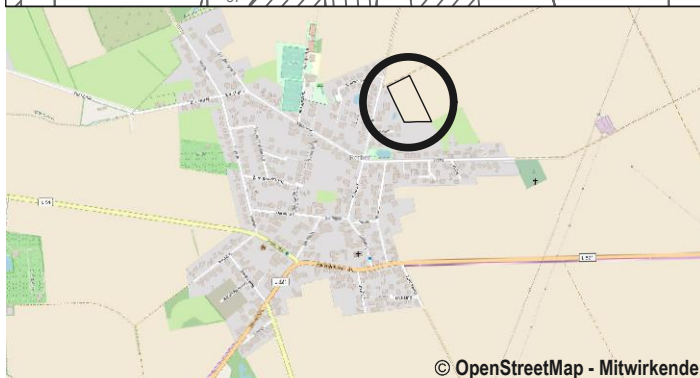
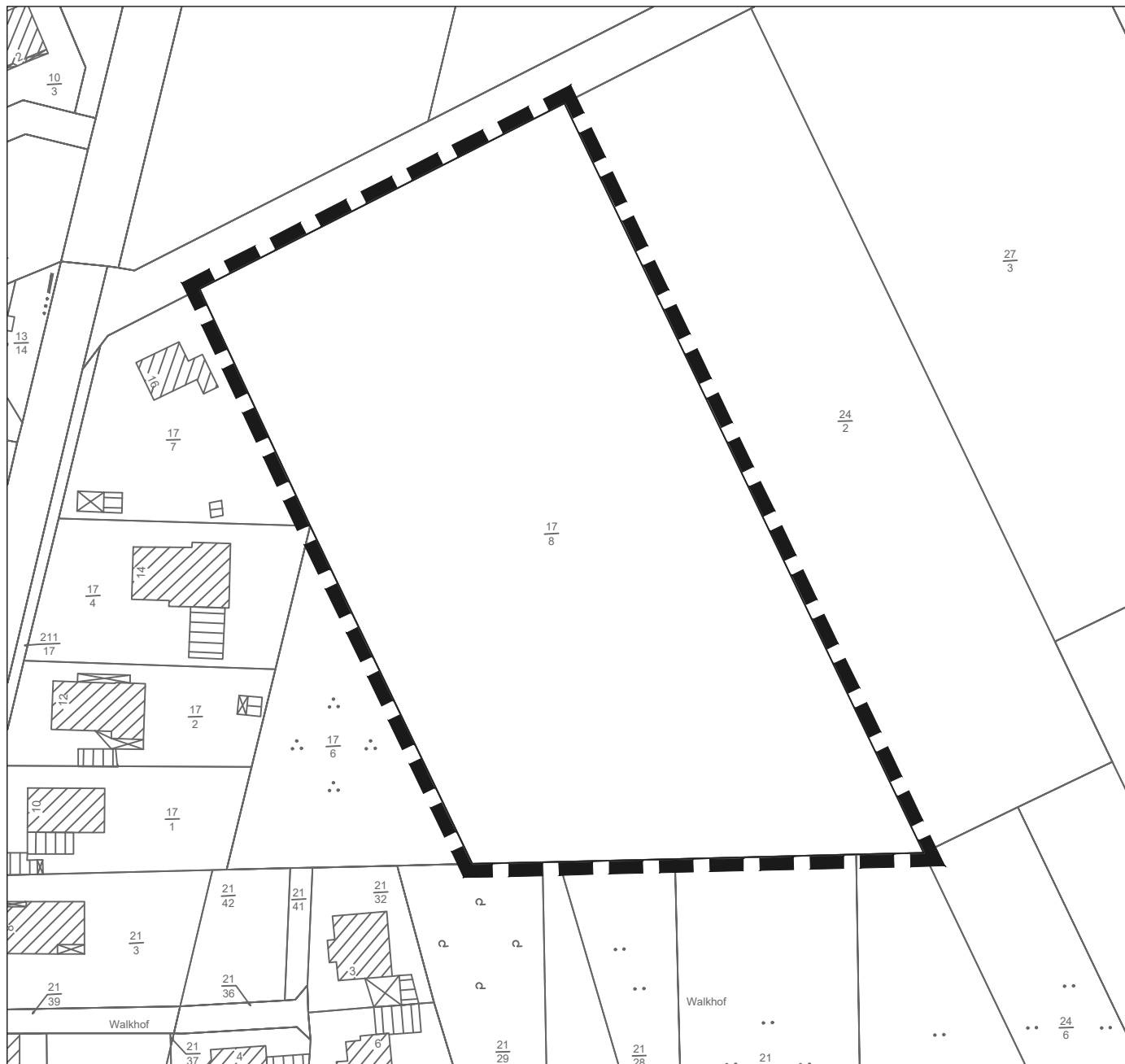
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2022)



**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der bebauten Ortslage Rethen, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende

